

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:
 Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, die Gemeinde der Kommune für mehr oder für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu unterstützen. Die Stellungnahme ist zu beauftragen. Ihre Beschränkungen sind anzugeben, damit die Gemeinde im Falle der Verletzung nicht die Abwägung durch die Gemeinde

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen	
Az.: 496/405-KCK Schreiben Kling Consult vom 13.11. 2019	Bearbeiterin Frau [REDACTED]
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstücks Fl.-Nr. 1451“ Stadt Sonthofen
für das Gebiet	Vorprüfung des Einzelfalls nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 87 bzw. städtebauliches Entwicklungskonzept östlich der Albert-Schweitzer-Straße, Stadt Sonthofen
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung <input checked="" type="checkbox"/> Frist	1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten Adenauerring 97, 87439 Kempten; Tel.:0831 52147-0; [REDACTED]; AZ: 4612-100-2019
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Bebauungsplan beabsichtigte Fläche von 3,85 ha wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Sollte eine Bebauung der im Besitz der Stadt befindlichen Fläche im Bebauungsplan im Umfang von 1,25 ha möglich werden sind Immissionen durch organische Dünger, Weidegang von Rindern mit regionaltypischen Schellen oder Glocken und Großmaschineneinsatz vor, während und nach Erntezeiten aufzunehmen. Zudem ist die Befahrbarkeit und die Möglichkeit des Viehtriebes zu den Flächen zur Bewirtschaftung bei allen Planungsschritten sicherzustellen.

Diese sollten auch dinglich gesichert werden.

Dies gilt umso mehr, für den Fall, dass die 2,85 ha noch durch die Stadt zu erwerbender Fläche, nicht erworben werden können, um eine zukünftige Ausübung einer sachgemäßen Landwirtschaft nicht zu behindern.

Sollte im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 87 eine zusätzliche zulässige Grundfläche von 2,60 ha in einem Geltungsbereich des Bebauungsplans von ca. 4,31 ha erweitert werden, gehen alle landwirtschaftliche Flächen verloren, was für den landwirtschaftliche Pachtbetrieb der Flächen ein betriebsgefährdendes Ausmaß bedeuten kann.

Durch die Überplanung gehen landwirtschaftliche Ertragsflächen unwiederbringlich verloren. Da die Landwirtschaft an die landwirtschaftliche Nutzfläche gebunden ist, bedeutet der Verlust von Produktionsflächen durch Bebauung und durch den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich eine Verschlechterung der Situation.

Auch der Pachtmarkt wird durch die Flächenknappheit im Bereich Sonthofen massiv angeheizt.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kempton, 04.12.2019

Ort, Datum

